



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 12

Jahrgang 2021

08. Juni 2021

INHALT

Tag		Seite
04.05.2021	1. Änderung der Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.66)	371
04.05.2021	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.71)	372
04.05.2021	Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.74)	375
04.05.2021	Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Clausthal (6.40.94)	378

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

6.40.66 1. Änderung der Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Informatik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 04.05.2021

Die Studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 30. Oktober 2018 werden mit Beschluss der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 04.05.2021 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 27.05.2021 wie folgt geändert:

Abschnitt I

Im Abschnitt 3) Sprachliche Mindestvoraussetzungen (zu §3 Abs. 4-6 AZO-M) b) folgende Neufassung:

- b) Der Nachweis gemäß § 3 Abs. 4 ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist oder die über hervorragende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Hervorragende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudiengang zurückliegt, oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:
- „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE): mind. Note „B“;
 - „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE): mind. Note „C“;
 - IELTS Academic („International English Language Testing System“): mind. Band 6.5;
 - internetgestützter „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;
 - handschriftlicher „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mind. 550 Punkte;
 - UNIcert: mind. Niveaustufe III;
 - sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF): mind. Niveau C1; oder
 - Gymnasialschul- oder Bachelor-Abschluss oder ähnliches von einer englischen Bildungseinrichtung aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.71 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Maschinenbau
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 04.05.2021**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M).

1) Festlegung des Verfahren (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzung (Zu § 3 Absatz 4 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau mindestens DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestzugangsvoraussetzungen und der weiteren erforderlichen Kenntnisse (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge Maschinenbau an Universitäten/Technischen Universitäten werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerber mit entsprechenden Bachelor-Abschlüssen werden ohne Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umfang von zusammen mindestens **90** LP aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen:

- a) Leistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Ingenieurmathematik
 - Allgemeine und anorganische Chemie
 - Experimentalphysik

- Informatik bzw. Programmieren
- b) Leistungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Technische Mechanik
 - Technische Thermodynamik
 - Strömungsmechanik
 - Regelungstechnik
 - Messtechnik
 - Elektrotechnik
 - Werkstoffkunde
 - Technisches Zeichnen/CAD
 - Bauteilprüfung
 - Wärmeübertragung
- c) Leistungen in ingenieurwissenschaftlicher Methodenkompetenz beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Fertigungstechnik
 - Maschinenelemente
- d) Leistungen auf spezialisierten technischen Gebieten beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Energiewandlungsmaschinen
 - Entwicklungsmethodik
 - Betriebsfestigkeit
 - Automatisierungstechnik
 - Elektronik
 - Signale und Systeme
 - Mechatronische Systeme
 - Fachpraktika und Labore

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Bewerbern mit einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium können Auflagen in für den Clausthaler Studiengang Maschinenbau profilbildenden Bereichen gemacht werden, sofern die entsprechenden Kenntnisse fehlen oder nicht

auf dem erforderlichen Niveau vorliegen. Beispiele für typische Auflagen sind nachfolgend angeführt:

- Technische Mechanik III
- Ingenieurmathematik III
- Technische Thermodynamik
- Betriebsfestigkeit
- Energiewandlungsmaschinen
- Einführung in die Automatisierungstechnik
- Maschinenlabor
- Signale und Systeme

Die fachlichen Auflagen sollen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

5) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.

**6.40.74 Studiengangsspezifische Zugangs- und
Zulassungsbestimmungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 04.05.2021**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzung (Zu § 3 Absatz 4 AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den o. a. deutschsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau mindestens DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestzugangsvoraussetzungen und der weiteren erforderlichen Kenntnisse (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge der Verfahrenstechnik oder des Chemieingenieurwesens an Universitäten/Technischen Universitäten werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerber mit entsprechenden Bachelor-Abschlüssen werden ohne Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umfang von zusammen mindestens **90** LP aus unterschiedlichen Kompetenzbereichen:

- a) Leistungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen
- Ingenieurmathematik
 - Allgemeine und anorganische Chemie

- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Experimentalphysik
- Informatik bzw. Programmieren

b) Leistungen in ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen

- Technische Mechanik
- Technische Thermodynamik
- Strömungsmechanik
- Regelungstechnik
- Messtechnik
- Elektrotechnik
- Werkstoffkunde

c) Leistungen in verfahrenstechnischen Grundlagen beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen

- Wärmeübertragung
- Chemische Thermodynamik
- Chemische Reaktionstechnik bzw. Chemische Verfahrenstechnik
- Mechanische Verfahrenstechnik
- Thermische Trennverfahren bzw. Thermische Verfahrenstechnik

d) Leistungen auf spezialisierten technischen Gebieten beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen

- Apparate und Anlagen
- Umwelttechnologien
- Physikalische oder chemische Prozesse
- Energietechnologien

e) Leistungen in ingenieurwissenschaftlicher Methodenkompetenz beispielsweise in den nachfolgenden Bereichen

- Technisches Zeichnen
- Modellierung und Simulation

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Bewerbern mit einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium können Auflagen in für den Clausthaler Studiengang Verfahrenstechnik / Chemieingenieurwesen profilbildenden Bereichen gemacht werden, sofern die entsprechenden Kenntnisse fehlen oder nicht auf dem erforderlichen Niveau vorliegen. Beispiele für typische Auflagen sind nachfolgend angeführt:

- Technische Mechanik
- Technische Thermodynamik
- Chemische Thermodynamik
- Strömungsmechanik
- Wärmeübertragung

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.

**6.40.94 Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie an der Technischen Universität Clausthal
vom 04. Mai 2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften der Technischen Universität Clausthal hat am 04. Mai 2021 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens B2 nach dem Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) nachzuweisen.

Dieser Nachweis erfolgt im Regelfall durch

- den Nachweis auf dem Oberstufenzeugnis (durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch über vier Halbjahre hinweg) bzw. durch Kurse im Rahmen des Erwerbs einer gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung;
- die folgenden international anerkannten Sprachzertifikate oder vergleichbare Sprachtests:
 1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL[®], iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 72 Punkten
 2. Test of English as a Foreign Language (TOEFL[®], PBT) mit einem Ergebnis von mindestens 543 Punkten
 3. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 5.5
 4. Cambridge English First (FCE)
 5. Pearson Test of English (PTE Academic) mit einem Ergebnis von mindestens 59 Punkten
 6. telc English B2·C1 University
 7. UNlcert[®] II

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache bzw. mit einer im englischsprachigen Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder einem Hochschulabschluss in einem Studiengang, in dem Englisch die primäre Unterrichtssprache ist, müssen über ihr Zeugnis hinaus keine weiteren Nachweise über Englischkenntnisse erbringen.

(3) Keiner der Sprachnachweise mit Ausnahme der Oberstufennoten darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse müssen bei der Bewerbung zur Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

§ 2 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.